

DAIMLER

Mercedes-Benz Special Terms 2020

Auszug: Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsbestimmungen definieren die Standards und Anforderungen von Daimler an die Partner: die Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Ächtung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, die Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten und die Einhaltung gesetzlicher Normen und Umweltrichtlinien sowie vorsorgenden Umweltschutz sowie die Einhaltung tier-schutzrechtlicher Regelungen. Die Nachhaltigkeitsbestimmungen basieren auf den Daimler „Supplier Sustainability Standards“ und unseren unternehmensweiten „Grundsätzen zur sozialen Verantwortung“. Außerdem orientieren sie sich an international anerkannten Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) und den geltenden Mindeststandards der internationalen Arbeitsorganisation „International Labour Organization“ der UN www.ilo.org).

Der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Standards:

I. Standards zu Arbeitsbedingungen/Personal

1. Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten

Vergütung und Sozialleistungen sind gemäß den Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewährleisten. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder, soweit diese ein höheres Maß an Schutz gewährleisten, den Branchenstandards entsprechen, mindestens jedoch die einschlägigen ILO-Konventionen einhalten. Überstunden sollten nur freiwillig erbracht werden müssen und den Beschäftigten ist nach 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren.

2. Verhinderung von Kinderarbeit

Der Partner sichert für sein Unternehmen zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Des Weiteren sichert der Partner zu, dass sein Unternehmen, seine Lieferanten und deren Vorlieferanten aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen. Der Partner wird seine Lieferanten und deren Vorlieferanten entsprechend verpflichten und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen. Daimler wird den Inhalt dieser Zusicherung

überprüfen und der Partner wird auf Anfrage von Daimler seine Maßnahmen nachweisen. Bei bestehenden Verdachtsmomenten bezüglich einer etwaigen Nicht-Einhaltung dieser Standards in der Lieferkette ist der Partner verpflichtet, diesen nachzugehen und Daimler hierüber zu informieren.

3. Freie Wahl der Beschäftigung

Der Partner wird niemanden gegen seinen Willen beschäftigen oder zur Arbeit zwingen. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen. Der Partner ist insbesondere dazu verpflichtet, die Anforderungen des ILO-Übereinkommens Nr. 29 zu beachten. Der Partner hat seine Lieferanten und deren Vorlieferanten entsprechend zu verpflichten und hat diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

4. Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlung

Arbeiter müssen offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne Repressalien, in welcher Form auch immer, befürchten zu müssen. Sie müssen das Recht, jedoch nicht die Pflicht, haben, sich zusammenschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen. Maßgeblich sind hier die ILO-Übereinkommen 87 und 98.

5. Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Unzulässig ist insbesondere eine Benachteiligung aufgrund Geschlecht, Ethnie, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Der Partner ist mindestens dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierungen im Sinne der ILO-Übereinkommen Nr. 111 und 100 zu vermeiden.

6. Gesundheit und Sicherheit

Der Partner gewährleistet als Arbeitgeber die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

II. Business-Ethik-Standards

1. Korruptionsbekämpfung und Compliance

Der Partner ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Partner beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht Daimler ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Partner bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Partner verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit Daimler betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

2. Sicherheit und Qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

3. Technical Compliance

Der Partner hat die technischen Regelungen, welche gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Partner auf seinen Liefergegenstand Anwendung finden (z.B. Verordnungen, Richtlinien, Gesetze und technische Standards), unter Berücksichtigung der Zielsetzung der jeweiligen Regelung, einzuhalten. Der Partner hat ferner innerhalb seiner Organisation geeignete Strukturen zu schaffen, um die Einhaltung dieser technischen Regelungen während des Produktentstehungsprozesses sicherzustellen. Diese sollen insbesondere der Orientierung und Hilfestellung für die Mitarbeiter des Partners dienen sowie Aspekte der technischen Konformität, Integrität und des ethischen Verständnisses angemessen berücksichtigen.

Der Partner hat die Anforderungen des VDA-Bandes Produktintegrität einzuhalten und umzusetzen. Dabei bleibt es jedoch dem Partner überlassen, ob er einen Product Safety and Conformity Representative (PSCR) einrichtet oder hierauf verzichtet.

Erlangt der Partner Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben oder Regularien mit Bezug zu Zertifizierung, Emissionen und Produktsicherheit mit Auswirkungen auf Daimler begründen, hat der Partner dies Daimler unverzüglich in Textform, gemäß des tCMS Eskalationsmodells, mitzuteilen und, sofern ein solcher Verstoß in der Verantwortung des Partners liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Der Partner wird im Rahmen des Vertretbaren nach besten Kräften darauf hinwirken, eine gleichartige Verpflichtung in Verträgen mit Zulieferern und/oder Vorlieferanten von zertifizierungs-, emissions- oder produktsicherheitsrelevanten Teilen aufzunehmen, wonach entsprechende Verdachtsmitteilungen durch Zulieferer und/oder Vorlieferanten an den Partner zu erfolgen haben.

III. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Menschenrechten

1. Implementierung von Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Der Partner verpflichtet sich, sofern er Produkte liefert oder Leistungen erbringt, in deren Wertschöpfungskette potentiell negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu befürchten sind, in seinem Unternehmen Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zu etablieren (z.B. Risikomanagementsystem) und auf Basis dessen systematische und angemessene Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten zu ergreifen. Maßgeblich sind hierfür die Vorgaben der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (nachstehend „UN Leitprinzipien“ genannt) sowie die jeweils relevanten OECD Leitsätze und Prinzipien. Gemäß der UN Leitprinzipien gestaltet der Partner Angemessenheit und Umfang dieser Maßnahmen nach Größe und Umsatz seines Unternehmens, der Art des Produkts bzw. der Leistung sowie nach der Herkunft des Produkts bzw. der Leistung und der darin enthaltenen Rohstoffe, und insbesondere nach den damit assoziierten Risiken.

Der Partner hat Daimler unaufgefordert über identifizierte Risiken und/oder mitigierende Maßnahmen zu informieren und hat Daimler zudem auf Anfrage eine Dokumentation seiner Sorgfaltsmaßnahmen zu übermitteln.

Daimler ist berechtigt, die vom Partner etablierten Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, die Prozesse zur Schaffung von Transparenz sowie die vom Partner ergriffenen Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten zu kontrollieren und zu auditieren oder durch einen von Daimler beauftragten Dritten kontrollieren oder auditieren zu lassen. Daimler kann die Informationen und Erkenntnisse aus diesen Kontrollen, Audits und Maßnahmen zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen, wie sie z.B. im Rahmen von Berichtspflichten bestehen, verwenden.

2. Transparenzschaffung

Als Voraussetzung für die im obigen Abschnitt III.1 genannte Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsmaßnahmen stellt der Partner durch interne Prozesse Transparenz in seiner Lieferkette her, um menschenrechtliche Risiken zu identifizieren und gegebenenfalls entsprechende Gegen- und Kontrollmaßnahmen veranlassen zu können. Der Partner hat dabei den Vorgaben der jeweils relevanten OECD Leitsätze und Prinzipien zu folgen.

Im Rahmen der Lieferung der Produkte oder Erbringung der Leistungen hat der Partner im risikobasierten Bedarfsfall die Kontrolle und Auditierung seiner Lieferanten und Vorlieferanten durch Daimler oder durch einen von Daimler beauftragten Dritten zu ermöglichen.

Der Partner hat menschenrechtlich kritische „Knotenpunkte“ (wie z.B. Minen, Schmelzen und Raffinerien) zu identifizieren.

Auf Anfrage hat der Partner Daimler über solche menschenrechtlich kritische „Knotenpunkte“ zu informieren (Firma und Produktionsstandort des „Knotenpunktes“). Daimler hat sich den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verpflichtet und strebt an, solche menschenrechtlich kritischen „Knotenpunkte“ in der Daimler Lieferkette zu veröffentlichen; der Partner erklärt sich bereit, dieses Ziel zu unterstützen.

IV. Allgemeine Umweltstandards und Umweltverträglichkeit

1. Allgemeine Umweltverantwortung, umweltfreundliche Produktion und Produkte

Daimler bekennt sich zu einem integrierten Umweltschutz, der an den Ursachen ansetzt, die Auswirkungen der Produktionsprozesse und der Produkte auf die Umwelt bereits im Voraus beurteilt und sie in die unternehmerischen Entscheidungen einbezieht. Dabei werden Produktionsprozesse und Produkte unter ganzheitlichen Gesichtspunkten möglichst ressourcenschonend und umweltverträglich gestaltet.

Die MBN 10183 Verwertungsgerechte Fahrzeugentwicklung ist zu berücksichtigen.

Der Partner wird im Hinblick auf den Umweltschutz nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Er wird in allen Phasen der Produktion einen hohen Umweltschutz gewährleisten. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung von ressourcenschonenden Technologien – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wasser- und Energieeinsparung, Einsatz von Rezyklaten und nachwachsenden Rohstoffen, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung – zu.

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für sie ist vom Partner ein Gefahrenstoff-Management einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

Für Fahrzeuge der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans sind Kunststoff-Komponenten aus Thermoplasten grundsätzlich für den Einsatz von Kunststoff-Rezyklaten und/oder nachwachsenden Rohstoffen (ressourcenschonende Materialien) vorgesehen. Der Partner verpflichtet sich,

den Einsatz von ressourcenschonenden Materialien zu fördern und ein entsprechendes Angebot abzugeben. Der Rezyklat-Anteil im Polymer (ohne Füllstoffe und Additive) darf 10 % nicht unterschreiten. Der Rezyklat-Anteil im Polymer kann bis zu 100 % betragen, sofern die technischen Anforderungen an die Komponente erfüllt werden. Unter Rezyklat ist ein Material zu verstehen, das aus zurückgewonnenem [verwendetem] Material mit Hilfe eines Herstellungsverfahrens aufbereitet und zu einem Endprodukt oder einem Bestandteil eines Endprodukts verarbeitet wurde. Definition gemäß DIN EN ISO 14021 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltbezogene Anbietererklärungen.

Im Hinblick auf die Lieferung von Kunststoff-Komponenten ist der Partner verpflichtet, den Einsatz von Rezyklaten in IMDS zu dokumentieren. Im Reiter „Rezyklat“ ist der genaue Rezyklat-Anteil [Massen-%] anzugeben. Weitere Informationen finden sich im IMDS FAQ – Daimler IMDS Lieferanteninformation: www.mdssystem.com.

Produktionsmaterial-Lieferanten sind verpflichtet, bis spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Liefervertrages ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001, EMAS oder vergleichbaren Standards einzuführen, während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung zu Daimler zu betreiben und ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen. Der Nachweis ist mittels einer Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft zu erbringen. Rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer ist ein erneuertes Zertifikat vorzulegen.

Auf Verlangen von Daimler müssen auch Nicht-Produktionsmaterial-Lieferanten die oben genannten Verpflichtungen hinsichtlich eines Umweltmanagementsystems erfüllen.

2. Erstellung von Recycling- und Entsorgungskonzepten für die gelieferten Produkte

Im Zusammenhang mit der Altfahrzeugverordnung ist der Partner verpflichtet, Folgendes sicherzustellen:

- Erstellung und Übermittlung eines bauteilbezogenen Konzeptes zur Trockenlegung und Schadstoffentfrachtung
- Einhaltung der Kennzeichnungsstandards VDA 260 und MB-Norm 33035 für Werkstoffe und Bauteile
- Bereitstellung eines Verwertungskonzeptes für ausgewählte Zulieferteile nach Abstimmung mit Daimler

3. Bestätigung/Einhaltung von Stoffverboten

Stoffe, die gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe dieser Vorschriften (z. B. Chemikalienverbotsverordnung, Altfahrzeug-Verordnung, REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) in den gelieferten Materialien oder Teilen oder in den darin enthaltenen Erzeugnissen enthalten sein. Daimler setzt voraus, dass der Partner die Verpflichtungen nach diesen Vorschriften kennt und erfüllen wird. Deshalb muss der Partner Folgendes sicherstellen:

- Bereitstellung von korrekten und vollständigen IMDS (International Material Data System) Materialdatenblättern (ab 2003) ist sowohl für alle neuen und geänderten Teile als auch für alle als Ersatzteil im Ersatzteilwesen gekennzeichneten Unterstrukturteile und/oder enthaltenen Betriebsstoffe kostenfrei zu gewährleisten und hat im Rahmen von Neu- und Änderungsbestellungen bis spätestens 2 Monate nach Blank-Freigabe (QG D) zu erfolgen. Fehlerhafte Materialdatenblätter (MDB) werden abgelehnt und müssen bis 3 Monate nach der Blank-Freigabe korrigiert werden. Grundlegend zur Freigabe siehe IMDS FAQ - Daimler IMDS Lieferanteninformation zu MDB Prüfung: www.mdsystem.com. Bisher nicht bereitgestellte MDB können nachgefordert werden. Obwohl bei Übernahme-, Norm- und KTO-Teilen bei Verwendung in neuen Baureihen in der Regel keine Bemusterung erfolgt, sind auch zu diesen Teilen oder zu den darin enthaltenen Erzeugnissen auf entsprechende Nachforderung MDB bereitzustellen.
- Registrierung, Nicht-Zulassung und Notifizierung von Stoffen: Der Partner stellt sicher, dass Stoffe, Stoffe in Zubereitungen und Stoffe in Erzeugnissen, die eine Registrierung benötigen, nur an Daimler geliefert werden, wenn sie nach Art. 5 und Art. 6 oder Art. 7 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG für die Verwendung bei Daimler registriert sind. Er stellt in gleicher Weise sicher, dass Stoffe in gelieferten Erzeugnissen, für die nach Art. 7 Abs. 2 eine Notifizierungspflicht besteht, die Notifizierung durch ihn oder – falls das Erzeugnis nicht selbst von ihm hergestellt oder importiert wurde – einen Lieferanten oder Vorlieferanten erfolgt ist oder alternativ der Stoff für die vorgesehene Verwendung registriert ist (Art. 7 Abs. 6).

Sollten registrierungspflichtige Stoffe nicht registriert sein oder Stoffe des Anhangs XIV der Verordnung 1907/2006/EG im Lieferzeitpunkt für die vertraglich vorgesehenen Verwendungen nicht zugelassen sein oder eine nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Notifizierung fehlen, ist der Partner verpflichtet, unmittelbar mit dem REACH-Ansprechpartner von Daimler Kontakt aufzunehmen: reach-kontakt@daimler.com.

- **Regelung für Stoffe, die im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelistet sind**
Generell muss bei der Neuentwicklung eines Bauteils auf Inhaltsstoffe, die im Anhang XIV der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) aufgeführt sind, verzichtet werden.

Sollte der Einsatz solcher Stoffe unvermeidlich sein, ist dieser nur zulässig, wenn er zuvor schriftlich oder in Textform durch den Bauteilverantwortlichen (BTV) (ggf. in Abstimmung mit der Werkstofffachabteilung bei Daimler) genehmigt wurde. Der Partner hat spätestens mit Erreichen des „latest application date“ (18 Monate vor „sunset date“) dem BTV nachzuweisen, dass er oder einer seiner Lieferanten oder deren Vorlieferanten einen Zulassungsantrag für die erforderliche Verwendung gestellt hat. Ansonsten hat der Partner weitere Maßnahmen einzuleiten, die sicherstellen, dass die Vorgaben der REACH-VO eingehalten werden.

Auch auf Kandidatenlistenstoffe muss bei Neuentwicklungen vorsorglich verzichtet werden, wenn unter technischen und ökonomischen Randbedingungen Alternativen existieren. Wenn keine Alternativen existieren, ist das mit Daimler abzustimmen.

Aktuelle Übersichten der Kandidatenliste sowie des Anhang XIV finden sich auf der Homepage der ECHA unter:

echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table und echa.europa.eu/authorisation-list

Beinhaltet ein Bauteil einen im Anhang XIV der Verordnung 1907/2006/EG gelisteten Stoff, so hat der Partner den BTV/Ansprechpartner im Lieferantenmanagement unmittelbar zu informieren, um die Planung zur Substitution oder ggf. zu sonstigen Aktivitäten bzgl. Einhaltung der REACH-Vorgaben (z. B. Zulassung der relevanten Inhaltsstoffe) einzuleiten. Ersatzteillieferanten wenden sich diesbezüglich an den entsprechenden Ansprechpartner im After-Sales-Bereich.

- Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC) in Bauteilen, Ersatzteilen, Zubehör, Accessoires und Verpackungen: Soweit die gelieferten Teile oder darin enthaltene Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Partner verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird. Die Informationen sind in schriftlicher Form, vorzugsweise über IMDS, mitzuteilen.
- Bestätigung und Einhaltung der Stoffverbote nach Altfahrzeugverordnung (z. B. Chrom-(VI)-Freiheit) gemäß den vereinbarten Umstellungsszenarien
- Einhaltung der Stoffnegativliste nach DBL 8585
- Empfehlungen zur weiteren Minimierung der Innenraumemissionen

- Allergene und sensibilisierende Stoffe (H317 und H334) sind zu vermeiden
- Minimierung der Innenraumemissionen, insbesondere Einhaltung der in der DBL 5430 gelisteten Grenzwerte

4. Ganzheitliche Bilanzierung zur kontinuierlichen Verbesserung von Produkten und Produktion

Daimler führt Ökobilanzen in Anlehnung an ISO 14040 ff. zur Bestimmung und Verbesserung des umweltlichen Gesamtprofils durch.

Der Partner stellt Daimler deshalb auf Anfrage Informationen über die relevanten Produkte, Werkstoffe und Prozesse zur Verfügung. Daimler sichert zu, dass diese Informationen streng vertraulich behandelt und nur für den Zweck der ganzheitlichen Bilanzierung verwendet werden.

Der Partner wird sich nach besten Kräften darum bemühen, solche Angaben auch von seinen Lieferanten und deren Vorlieferanten (Rohstoff-, Halbzeughersteller, Energieversorger, Reststoffverwerter, usw.) zu erhalten. Die Vertraulichkeitserklärung gilt insoweit entsprechend.

Um einen standardisierten, methodisch abgesicherten Informationsfluss zu gewährleisten, bietet Daimler eine Heranführung an die Technik der ganzheitlichen Bilanzierung an, um ggf. gemeinsame Analysen durchzuführen.

Die Datenbereitstellung muss mit einem festgelegten Dokumentationsformat (VDA-Datenerhebungsformat für Ökobilanzen) erfolgen. Der Zeitraum sowie die Datenqualität sind zwischen Daimler und dem Partner abzustimmen.

Für alle Fragen und Problemstellungen steht die Abteilung „Umweltgerechte Produktentwicklung“ (QM/RZU) zur Verfügung.

5. Transparenz, Umweltziele und -maßnahmenpläne

Partner, die die Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und/oder Mercedes-Benz Vans mit Produktionsmaterial beliefern, haben die untenstehenden Kennzahlen im Hinblick auf diese Lieferungen pro Kalenderjahr zu erfassen. Der Partner hat die Kennzahlen mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzubewahren. Der Partner hat Daimler diese Kennzahlen auf Anfrage von Daimler mitzuteilen. Die Bereitstellung der Daten dient zur Beurteilung der umweltbezogenen Leistung des Partners. Die Kennzahlen sind:

- Gesamtenergieaufwand in MWh;
- Zusammensetzung der verwendeten Energieträger in Anteilen;
- CO₂-eq. Emissionen aus Scope 1, 2, nach GHG Protokoll in t;
- Anteil Primär- und Sekundärmaterialien in %;
- Gesamtwasserverbrauch in m³;
- Prozessabwasser im m³;
- Abfall zur Beseitigung in t;
- Abfall zur Verwertung in t;
- VOC Emissionen (volatile organic compound) in t.

V. Tierschutz

Der Partner verpflichtet sich, die anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Tierschutz im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit Daimler einzuhalten.

VI. Weitergabe der Standards I-V in der Lieferkette

Der Partner wird die Inhalte dieser Nachhaltigkeitsstandards (vgl. Abschnitt I-V) an seine Lieferanten weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferkette prüfen.